

Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV), BGBl II Nr. 197/2020 idgF, muss bei Veranstaltungen mit über 200 Personen neben der Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzeptes auch die **Bestellung eines COVID-19-Beauftragten** (§ 11 Abs 5 leg cit) erfolgen. Wenngleich in der COVID-19-LV eine spezielle Ausbildung für den Beauftragten nicht vorgeschrieben ist, sollten schon allein im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten eines Veranstalters nur qualifizierte Personen eingesetzt werden.

Derzeit bieten folgende Stellen eine Ausbildung bzw. Schulung zum COVID-19-Beauftragten an:

- **Das Rote Kreuz Wien (Online-Lehrgang)**

Weitere Informationen [hier](#).

- **WIFI Österreich**

Achtung: Angebot besteht derzeit nur in NÖ, Tirol, Wien und Salzburg.

Weitere Informationen [hier](#).

- **dieWeiterbilder (Online-Lehrgang)**

Weitere Informationen [hier](#).

- **gutwinski**

Weitere Informationen [hier](#).

Stand: 19.08.2020

Herausgeber:

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1

9021 Klagenfurt

Verfasser:

Mag. Katja Hebein